

16.077 n OR. Aktienrecht (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
	vom 23. November 2016	vom 15. Juni 2018	vom 11. Dezember 2018	vom 19. Dezember 2019	vom 16. Januar 2020
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Eintreten und Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, die Aktienrechtsvorlage wirtschaftsverträglich auszugestalten. Ausgehend vom Entwurf des Bundesrates und den Beratungen im Erstrat soll die Vorlage insbesondere:</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>
		1	<i>- die Führung von Gesellschaften erleichtern und auf unnötige bürokratische Belastung, insbesondere von KMU, verzichten;</i>		
			<i>- Artikel 95 Absatz 3 der Bundesverfassung möglichst nahe der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften umsetzen und namentlich für die Gesellschaften keine obligatorischen Statutenänderung bewirken. Die RK-SR kann dazu einen Mitbericht der WAK-SR einholen.</i>		
	Obligationenrecht (Aktienrecht)				
	Änderung vom ...				
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>				
	nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 23. November 2016 ¹ ,				
	<i>beschliesst:</i>				
			Beschluss des Ständerates		
			vom 19. Juni 2019		
			<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>		

¹ BBl 2017 399

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
	I	I	I	I	I	
	Der sechsundzwanzigste Titel des Obligationenrechts ² wird wie folgt geändert:					
Art. 621 B. Mindestkapital	<i>Art. 621</i> B. Aktienkapital		<i>Art. 621</i>	<i>Art. 621</i>	<i>Art. 621</i>	
Das Aktienkapital muss mindestens 100 000 Franken betragen.	¹ Das Aktienkapital beträgt mindestens 100 000 Franken.				Mehrheit	Minderheit (Caroni, Bauer, Jositsch, Levrat, Sommaruga Carlo)
	² Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Zum Zeitpunkt der Errichtung muss dieses einem Gegenwert von mindestens 100 000 Franken entsprechen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen.		² <i>Streichen</i> (siehe Art. 621 Abs. 3, Art. 773 Abs. 2 und Art. 958b Abs. 3)	² <i>Festhalten</i> (siehe Art. 621 Abs. 3, Art. 629 Abs. 3, Art. 632 Abs. 2, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9, Art. 773 Abs. 2, Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6 ^{bis} , Art. 958b Abs. 3; Art. 80 Abs. 1 ^{bis} DBG und Art. 31 Abs. 3 ^{bis} und 5 StHG)	² <i>Festhalten</i> (=Streichen) (siehe Art. 621 Abs. 3, Art. 629 Abs. 3, Art. 632 Abs. 2, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9, Art. 773 Abs. 2, Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6 ^{bis} ; Art. 80 Abs. 1 ^{bis} DBG und Art. 31 Abs. 3 ^{bis} und 5 StHG)	² <i>Gemäss Nationalrat</i> (=gemäss Bundesrat) (siehe Art. 621 Abs. 3, Art. 629 Abs. 3, Art. 632 Abs. 2, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9, Art. 773 Abs. 2, Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6 ^{bis} ; Art. 80 Abs. 1 ^{bis} DBG und Art. 31 Abs. 3 ^{bis} und 5 StHG)
	³ Die Generalversammlung kann den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Er stellt dabei fest, dass die Voraussetzungen von		³ <i>Streichen</i> (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)	³ <i>Festhalten</i> (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)	³ <i>Festhalten</i> (=Streichen) (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)	³ <i>Gemäss Nationalrat</i> (=gemäss Bundesrat) (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	Absatz 2 erfüllt sind, und hält den angewandten Umrechnungskurs fest. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden.				
Art. 626	<i>Art. 626 Randtitel, Abs. 1 Ziff. 3 und 5–7, Abs. 2 und 3</i>	<i>Art. 626</i>	<i>Art. 626</i>	<i>Art. 626</i>	<i>Art. 626</i>
E. Statuten I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt	D. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Statuten				
Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:	¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:		¹ ...	¹ ...	¹ ...
1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;					
2. den Zweck der Gesellschaft;					
3. die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen;	3. die Höhe und die Währung des Aktienkapitals sowie den Betrag der darauf geleisteten Einlagen;				
4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;					
5. die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre;	5. <i>Aufgehoben</i>		5. <i>Gemäss geltendem Recht</i>	5. <i>Festhalten</i>	Mehrheit 5. <i>Festhalten</i> (= <i>Gemäss geltendem Recht</i>)
6. die Organe für die Verwaltung und für die Revision;	6. <i>Aufgehoben</i>		6. <i>Gemäss geltendem Recht</i>	6. <i>Festhalten</i>	6. <i>Festhalten</i> (= <i>Gemäss geltendem Recht</i>)
7. die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.	7. die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre.				
	² In einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, müssen die Statuten zudem	² ...	² ...	² ...	

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Bestimmungen enthalten
über:

1. die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen;
2. die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats zugrunde liegen, und die maximale Kündigungsfrist für unbefristete Verträge (Art. 735b);
3. die Grundsätze zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses;
4. die Grundsätze zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.

³ Nicht als andere Unternehmen nach Absatz 2 Ziffer 1 gelten Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren.

4. die Einzelheiten zur Abstimmung ...

4. *Gemäss Bundesrat*

4. *Festhalten*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 629	<i>Art. 629 Randtitel, Abs. 2 Ziff. 3 und 4 sowie Abs. 3 und 4</i>	<i>Art. 629</i>		<i>Art. 629</i>	<i>Art. 629</i>
F. Gründung I. Errichtungsakt 1. Inhalt	E. Gründung I. Errichtungsakt 1. Inhalt				
¹ Die Gesellschaft wird er- richtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde er- klären, eine Aktiengesell- schaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.					
² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest:	² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest:	² stellen fest,		
1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind; 2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entspre- chen; 3. dass die gesetzlichen und statutarischen Anfor- derungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind.	3. dass die gesetzlichen und statutarischen An- forderungen an die ge- leisteten Einlagen im Zeit- punkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts erfüllt sind; 4. dass keine anderen Sacheinlagen, Verrech- nungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.	1. sämtliche ... 2. die versprochenen ... 3. die gesetzlichen ...	dass: 1. sämtliche ... 2. die versprochenen ... 3. die gesetzlichen ... 4. keine anderen Sachein- lagen, bereits beschlos- senen Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten. <i>(siehe Art. 631 Abs. 2 Ziff. 6, Art. 634^{bis}, Art. 635 Ziff. 1, Art. 650 Abs. 2 Ziff. 4^{bis}, Art. 652e Ziff. 1, Art. 652g Abs. 1 Einleitungssatz</i>		

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

und Ziff. 1-5, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 753 Ziff. 1, Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5, Art. 777b Abs. 2 Ziff. 6, Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1, Art. 833 Ziff. 3 sowie Art. 834 Abs. 2)

³ Wird das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als derjenigen des Aktienkapitals, so sind die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben.

⁴ Für den Errichtungsakt ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:
1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten;
2. das Aktienkapital auf Franken lautet; und
3. die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden.

⁴ *Streichen*
(siehe Art. 629a, Art. 630 Randtitel, Art. 647 Abs. 2, Art. 650 Abs. 4, Art. 652g Abs. 3, Art. 736 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 777 Abs. 3, Art. 777^{bis}, Art. 777a Randtitel, Art. 777b Randtitel, Art. 777c Randtitel, Art. 780 Abs. 2, Art. 781 Abs. 5 und 6, Art. 821 Abs. 2, Art. 830 Abs. 2, Art. 830a, Art. 831 Randtitel, Art. 838a Abs. 2 sowie Übergangsbestimmungen Art. 7)

³ ...
(siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

Mehrheit	Minderheit (Caroni, ...)
³ <i>Streichen</i> (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)	³ <i>Gemäss Nationalrat</i> (=gemäss Bundesrat)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 632 III. Einlagen 1. Mindesteinlage</p> <p>¹ Bei der Errichtung der Gesellschaft muss die Einlage für mindestens 20 Prozent des Nennwertes jeder Aktie geleistet sein.</p> <p>² In allen Fällen müssen die geleisteten Einlagen mindestens 50 000 Franken betragen.</p>	<p>Art. 632 Abs. 2 zweiter Satz</p> <p>² ...</p> <p>... Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so müssen die geleisteten Einlagen zum Zeitpunkt der Errichtung einem Gegenwert von mindestens 50 000 Franken entsprechen.</p>			<p>Art. 632</p> <p>² ... (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)</p>	<p>Art. 632</p> <p>Mehrheit ² Streichen) (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)</p> <p>Minderheit (Caroni, ...) ² Gemäss Nationalrat (=gemäss Bundesrat)</p>
<p>Art. 633 2. Leistung der Einlagen a. Einzahlungen</p> <p>¹ Einlagen in Geld müssen bei einem dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.</p> <p>² Das Institut gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das</p>	<p>Art. 633 2. Leistung der Einlagen a. Einzahlungen</p> <p>¹ Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.</p> <p>² Die Bank gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft in das</p>		<p>Art. 633</p> <p>¹ Einlagen in Geld müssen bei einem dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institut oder bei einem Finanzinstitut nach dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 zur ausschliesslichen Verwendung der Gesellschaft hinterlegt werden.</p>	<p>Art. 633</p> <p>¹ Festhalten</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Handelsregister eingetragen ist.	Handelsregister eingetragen ist.				
	³ Als Einlagen in Geld gelten Einzahlungen in der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, sowie Einzahlungen in anderen zum Aktienkapital frei konvertierbaren Währungen.				
Art. 650 K. Erhöhung des Aktienkapitals I. Ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung 1. Ordentliche Kapitalerhöhung	Art. 650 I. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals I. Ordentliche Kapitalerhöhung 1. Beschluss der Generalversammlung	Art. 650	Art. 650	Art. 650	Art. 650
¹ Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung beschlossen; sie ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen.	¹ Die Generalversammlung beschliesst die ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals.				
² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und angeben: 1. den gesamten Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen; 2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie Vorrechte einzelner Kategorien; 3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, die-	² Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten: 1. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll; 2. die Anzahl oder gegebenenfalls die maximale Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind;	² ...	² ...	² ...	² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

sen festzusetzen, sowie den Beginn der Dividendenberechtigung;
 4. die Art der Einlagen, bei Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Sacheinlegers und die ihm zukommenden Aktien;
 5. bei Sachübernahmen den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft;
 6. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
 7. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
 8. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
 9. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

³ Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten ins Handelsregister eingetragen, so fällt der Beschluss der Generalversammlung dahin.

3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung des Verwaltungsrats, diesen festzusetzen, sowie den Zeitpunkt, ab dem die neuen Aktien zum Bezug von Dividenden berechnen;

4. bei Sacheinlagen: deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft;
 5. bei Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung: den Betrag der zur Verrechnung ge-

^{3bis}. bei einem tieferen Ausgabebetrag für bestimmte Aktionäre (Artikel 652b Absatz 5): den Ausgabebetrag sowie die Voraussetzungen der Berechnung, die Bestimmung des Berechneten und den Nachweis sowie den Beginn und das Ende der Berechnung oder aber die Ermächtigung des Verwaltungsrats, diese Punkte festzulegen, wobei das Verhältnis zwischen dem tieferen Ausgabebetrag und dem Ausgabebetrag für die anderen Aktionäre in jedem Fall von der Generalversammlung zu beschliessen ist;
(siehe Art. 652b Abs. 5 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 8^{bis})

^{3bis}. *Streichen*

^{3bis}. *Festhalten*
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, Art. 652b Abs. 5, Art. 652b^{bis}, Art. 652e Ziff. 4, Art. 652f Abs. 2, Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4^{bis}, 4^{ter}, Art. 653c Abs. 1, Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7^{bis}, 8^{bis}, 9^{bis} und 9^{ter}, Art. 661a Marginalie, 704 Abs. 1 Ziff. 4, 8^{bis} und 8^{ter})

^{3bis}. *Festhalten*
(=Streichen)
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, Art. 652b Abs. 5, Art. 652b^{bis}, Art. 652e Ziff. 4, Art. 652f Abs. 2, Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4^{bis}, 4^{ter}, Art. 653c Abs. 1, Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7^{bis}, 8^{bis}, 9^{bis} und 9^{ter}, Art. 661a Marginalie, 704 Abs. 1 Ziff. 4, 8^{bis} und 8^{ter})

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

brachten Forderung, den Namen des Aktionärs und die ihm zukommenden Aktien;
 6. die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital;
 7. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
 8. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
 9. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen, wenn dieses nicht ausgeübt oder entzogen wird;

10. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

9^{bis}. bei Einräumung eines Vorzugsrechts: den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, der bestimmten Aktionären gesamthaft zum Bezug neu ausgegebener Aktien zugewiesen wird, sowie die Einzelheiten der Vorzugsberechtigung und die Folgen, wenn das Vorzugsrecht nicht ausgeübt wird;
(siehe Art. 652b^{bis}, Art. 652e Ziff. 4, Art. 652f Abs. 2, Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7^{bis} und Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4 und 8^{ter})

9^{bis}. *Streichen*
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

9^{bis}. *Festhalten*
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

9^{bis}. *Festhalten*
(=Streichen)
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

³ Die Kapitalerhöhung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.

⁴ Für den Beschluss der Generalversammlung ist die schriftliche Form ausreichend, sofern:

1. die Statuten ausschliesslich die Angaben gemäss Artikel 626 Absatz 1 enthalten;
2. das Aktienkapital auf Franken lautet; und
3. die Einlagen vollständig und in Franken geleistet werden.

⁴ Werden die Einlagen vollständig, in Geld und in der Währung geleistet, auf die das Aktienkapital lautet, so ist für den Beschluss der Generalversammlung die schriftliche Form ausreichend, sofern:

1. keine Vorrechte für einzelne Kategorien von Aktien beschlossen werden;
 2. keine besonderen Vorteile gewährt werden;
 3. das Bezugsrecht nicht eingeschränkt oder aufgehoben wird;
 4. keine Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte beschlossen werden;
 5. die Gesellschaft in ihren Statuten über kein Kapitalband verfügt.
- (siehe Art. 629 Abs. 4, ...)

⁴ *Streichen*
(siehe Art. 629a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

⁵ Für die Eigentümer von Aktien, welche seit mindestens zwei Jahren als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, kann ein bis zu 20 Prozent tieferer Ausgabebetrag festgesetzt werden. (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Art. 652b^{bis}
d. Vorzugsrecht

¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Eigentümer von Aktien, welche seit mindestens zwei Jahren als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, gesamthaft Anspruch auf einen Anteil von bis zu 20 Prozent von neu geschaffenem Aktienkapital haben, für das die Generalversammlung keine Aufhebung oder Beschränkung des Bezugsrechts beschliesst.

² Die Statuten legen die Grundsätze fest. Sie regeln insbesondere die erforderlichen Beschlüsse der Generalversammlung, die Voraussetzungen der Berechtigung, die Bestimmung des Berechtigten und den Nachweis sowie

⁵ *Streichen*
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Art. 652b^{bis}

Streichen
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

⁵ *Festhalten*
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Art. 652b^{bis}

Festhalten
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

⁵ *Festhalten*
(=Streichen)
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Art. 652b^{bis}

Festhalten
(=Streichen)
(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		den Beginn und das Ende der Berechtigung. ³ Die Statuten können vorsehen, dass berechtigt nur sein kann, wer einen bestimmten Anteil am Aktienkapital nicht überschreitet. (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9 ^{bis} , ...)			
Art. 652e f. Kapitalerhöhungsbericht	<i>Art. 652e Randtitel und Ziff. 1</i> 7. Kapitalerhöhungsbericht	<i>Art. 652e</i>	<i>Art. 652e</i>	<i>Art. 652e</i>	<i>Art. 652e</i>
Der Verwaltungsrat gibt in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über: 1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen oder Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung; 2. den Bestand und die Verrechenbarkeit der Schuld; 3. die freie Verwendbarkeit von umgewandeltem Eigenkapital; 4. die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses, insbesondere über die Einschränkung oder die Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;	Der Verwaltungsrat gibt in einem schriftlichen Bericht Rechenschaft über: 1. die Art und den Zustand von Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung;
		4. die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses, insbesondere über die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte sowie über die Einräumung eines Vorzugsrechts; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9 ^{bis} , ...)	4. <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	4. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	4. <i>Festhalten</i> (=Streichen) (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
5. die Begründung und die Angemessenheit besonderer Vorteile zugunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen.					
Art. 652f g. Prüfungsbestätigung	<i>Art. 652f Randtitel</i> 8. Prüfungsbestätigung	<i>Art. 652f</i>	<i>Art. 652f</i>	<i>Art. 652f</i>	<i>Art. 652f</i>
¹ Ein zugelassener Revisor prüft den Kapitalerhöhungsbericht und bestätigt schriftlich, dass dieser vollständig und richtig ist.					
² Keine Prüfungsbestätigung ist erforderlich, wenn die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, das Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.		² erhöht wird, die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden und kein Vorzugsrecht eingeräumt wird. (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9 ^{bis} , ...)	² <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	² <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	² <i>Festhalten</i> (=Streichen) (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)
Art. 653b 3. Statutarische Grundlage	<i>Art. 653b Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 7</i>	<i>Art. 653b</i>	<i>Art. 653b</i>	<i>Art. 653b</i>	<i>Art. 653b</i>
¹ Die Statuten müssen angeben: 1. den Nennbetrag der bedingten Kapitalerhöhung; 2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien; 3. den Kreis der Wandel- oder der Optionsberechtigten;	¹ Die Statuten müssen angeben: 1. den Nennbetrag des bedingten Kapitals;	¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
4. die Aufhebung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre;	4. die Aufhebung oder Beschränkung des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre, sofern die Optionsrechte nicht diesen zugeteilt werden;	4. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts ... 4 ^{bis} . im Fall der Einräumung von Optionsrechten an die Aktionäre ein Vorzugsrecht bestimmter Aktionäre und die Angaben gemäss Artikel 652b ^{bis} ; (siehe Art. 653c Abs. 1 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 9 ^{bis})	4 ^{bis} . <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	4 ^{bis} . <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	4 ^{bis} . <i>Festhalten</i> (= <i>Streichen</i>) (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)
5. Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien; 6. die Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien.	7. die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte.	4 ^{ter} . die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Festsetzung günstigerer Bedingungen von Optionsrechten für bestimmte Aktionäre (Artikel 652b Absatz 5) sowie das Verhältnis zwischen einem tieferen Optionspreis und dem Optionspreis für die anderen Aktionäre; (siehe Art. 653c Abs. 1 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 9 ^{ter})	4 ^{ter} . <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	4 ^{ter} . <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	4 ^{ter} . <i>Festhalten</i> (= <i>Streichen</i>) (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)

² Werden die Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wan-

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>del- oder Optionsrechte verbunden sind, nicht den Aktionären vorweg zur Zeichnung angeboten, so müssen die Statuten überdies angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Ausübung der Wandel- oder der Optionsrechte; 2. die Grundlagen, nach denen der Ausgabebetrag zu berechnen ist. 					
<p>³ Wandel- oder Optionsrechte, die vor der Eintragung der Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingeräumt werden, sind nichtig.</p>					
<p>Art. 653c 4. Schutz der Aktionäre</p>	<p><i>Art. 653c</i> 4. Schutz der Aktionäre</p>	<p><i>Art. 653c</i></p>	<p><i>Art. 653c</i></p>	<p><i>Art. 653c</i></p>	<p><i>Art. 653c</i></p>
<p>¹ Sollen bei einer bedingten Kapitalerhöhung Anlehens- oder ähnliche Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, ausgegeben werden, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.</p>	<p>¹ Werden den Aktionären im Rahmen des bedingten Kapitals Optionsrechte eingeräumt, so sind die Vorschriften über das Bezugsrecht bei der ordentlichen Kapitalerhöhung sinngemäss anwendbar.</p>	<p>¹ , so sind die Vorschriften über das Bezugsrecht, das Vorzugsrecht und den Abgabebetrag bei der ordentlichen Kapitalerhöhung sinngemäss anwendbar. (siehe Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4^{bis}, ...)</p>	<p>¹ Gemäss Bundesrat (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>	<p>¹ Festhalten (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>	<p>¹ Festhalten (=Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>
<p>² Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p>	<p>² Werden im Rahmen des bedingten Kapitals Anlehensobligationen oder ähnliche Obligationen ausgegeben, mit denen Wandel- oder</p>				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>³ Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Bezugsrechtes sowie durch eine Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</p>	<p>Optionsrechte verbunden sind, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.</p> <p>³ Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein wichtiger Grund vorliegt; oder 2. die Aktien an einer Börse kotiert sind und die Anlehensobligationen oder ähnlichen Obligationen zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden. <p>⁴ Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes oder des Vorwegzeichnungsrechtes darf niemanden in unsachlicher Weise begünstigen oder benachteiligen.</p>				
	<p><i>Art. 653t</i> 2. Statutarische Grundlagen</p>	<p><i>Art. 653t</i></p>	<p><i>Art. 653t</i></p>	<p><i>Art. 653t</i></p>	<p><i>Art. 653t</i></p>
	<p>¹ Wird ein Kapitalband eingeführt, so müssen die Statuten Folgendes angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die untere und die obere Grenze des Kapitalbands; 2. das Datum, an dem die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur 	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Veränderung des Aktienkapitals endet;
 3. Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung;
 4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien oder der Partizipationsscheine sowie die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien oder Partizipationsscheinen;
 5. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
 6. Beschränkungen der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
 7. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts beziehungsweise die wichtigen Gründe, aus denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben kann, sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;

8. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte;

7^{bis}. die Einräumung eines Vorzugsrechts und die Angaben gemäss Artikel 652b^{bis};
 (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, ...)

8^{bis}. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Festsetzung eines tieferen Ausgabebetrags für be-

7^{bis}. *Streichen*
 (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

8^{bis}. *Streichen*
 (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien von Aktien ...
 (siehe Art. 653v Abs. 1)

7^{bis}. *Festhalten*
 (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

8^{bis}. *Festhalten*
 (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

7^{bis}. *Festhalten*
 (=Streichen)
 (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

8^{bis}. *Festhalten*
 (=Streichen)
 (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		stimmte Aktionäre (Artikel 652b Absatz 5) sowie das Verhältnis zwischen dem tieferen Ausgabebetrag und dem Ausgabebetrag für die anderen Aktionäre; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)			
	9. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital und die Angaben gemäss Artikel 653b;	9 ^{bis} . die Einräumung eines Vorzugsrechts im Fall von Optionsrechten für Aktionäre und die Angaben gemäss Artikel 652b ^{bis} ; (siehe Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4 ^{bis} , ...)	9 ^{bis} . <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	9 ^{bis} . <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	9 ^{bis} . <i>Festhalten</i> (=Streichen) (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)
		9 ^{ter} . die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Festsetzung günstigerer Bedingungen von Optionsrechten für bestimmte Aktionäre (Artikel 652b Absatz 5) sowie das Verhältnis zwischen einem tieferen Optionspreis und dem Optionspreis für die anderen Aktionäre; (siehe Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4 ^{ter} , ...)	9 ^{ter} . <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	9 ^{ter} . <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	9 ^{ter} . <i>Festhalten</i> (=Streichen) (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)
	10. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Schaffung eines Partizipationskapitals.				
	2 Nach Ablauf der für die Ermächtigung festgelegten Dauer streicht der Verwaltungsrat die Bestimmungen über das				

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Kapitalband aus den Statuten.

Art. 653v

4. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals durch die Generalversammlung

Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats das Aktien- oder das Partizipationskapital herauf- oder herabzusetzen, ein bedingtes Kapital einzuführen oder die Währung des Aktien- oder Partizipationskapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.

Art. 653v

¹ ...

...
des Verwaltungsrats, das Aktien- oder das Partizipationskapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des ...

² Beschliesst sie ein bedingtes Kapital, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals. Stattdessen kann die Generalversammlung auch im Rahmen des bestehenden Kapitalbands nachträglich eine Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital beschliessen.

Art. 653v

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

¹ ...

...
des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, ...
(siehe Art. 653t Abs. 1 Ziff. 4)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates****Art. 656c**

III. Rechtsstellung des
Partizipanten
1. Im Allgemeinen

Art. 656c Abs. 3

Art. 656c

¹ Der Partizipant hat kein
Stimmrecht und, sofern
die Statuten nichts ande-
res bestimmen, keines der
damit zusammenhängen-
den Rechte.

*Rückkommen mit Zustim-
mung der RK-S vom 28.
Oktober 2019:*

² Als mit dem Stimmrecht
zusammenhängende
Rechte gelten das Recht
auf Einberufung einer
Generalversammlung,
das Teilnahmerecht, das
Recht auf Auskunft, das
Recht auf Einsicht und das
Antragsrecht.

² ...

..., das
Recht auf Einsicht und
das Traktandierungs- und
Antragsrecht.

³ Gewähren ihm die
Statuten kein Recht auf
Auskunft oder Einsicht
oder kein Antragsrecht auf
Einleitung einer Sonder-
prüfung (Art. 697a ff.), so
kann der Partizipant Be-
gehren um Auskunft oder
Einsicht oder um Einlei-
tung einer Sonderprüfung
schriftlich zuhanden der
Generalversammlung
stellen.

³ Unter den gleichen
Voraussetzungen wie
der Aktionär hat der
Partizipant ein Recht
auf Einleitung einer
Sonderuntersuchung.
Sehen die Statuten
keine weitergehenden
Rechte vor, so kann der
Partizipant Begehren
um Auskunft, Einsicht
und Einleitung einer
Sonderuntersuchung
schriftlich zuhanden der
Generalversammlung
stellen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 656d 2. Bekanntgabe von Einberufung und Beschlüssen der Generalversammlung</p> <p>¹ Den Partizipanten muss die Einberufung der Generalversammlung zusammen mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen bekannt gegeben werden.</p> <p>² Jeder Beschluss der Generalversammlung ist unverzüglich am Gesellschaftssitz und bei den eingetragenen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Partizipanten aufzulegen. Die Partizipanten sind in der Bekanntgabe darauf hinzuweisen.</p>	<p><i>Art. 656d Randtitel und Abs. 2</i> 2. Bekanntgabe der Einberufung und Information über Generalversammlungsbeschlüsse</p> <p>² Den Partizipanten ist innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Partizipant verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt werden.</p>	<p><i>Art. 661a</i> III. Erhöhung der Dividende oder der zurückbezahlenden Kapitalreserven</p> <p>¹ Die Statuten können vorsehen, dass auf Aktien, deren Eigentümer seit mindestens zwei Jahren als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, eine bis zu 20 Prozent höhere Dividende ausgerichtet wird. Ent-</p>	<p><i>Art. 661a</i></p> <p><i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>	<p><i>Art. 656d</i></p> <p><i>Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:</i></p> <p>² Jeder Partizipant kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</p> <p><i>Art. 661a</i></p> <p><i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>	<p><i>Art. 661a</i></p> <p><i>Festhalten</i> (= Streichen) (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

sprechendes kann für die Rückzahlung von Kapitalreserven vorgesehen werden.

² Die Statuten legen die Grundsätze fest. Sie regeln insbesondere die erforderlichen Beschlüsse von Generalversammlung und Verwaltungsrat, die Voraussetzungen der Berechtigung, die Bestimmung des Berechtigten und den Nachweis sowie den Beginn und das Ende der Berechtigung.

³ Die Statuten können vorsehen, dass berechtigt nur sein kann, wer einen bestimmten Anteil am Aktienkapital nicht überschreitet, oder dass der gesamte Erhöhungsbetrag einen bestimmten Anteil am Gesamtbetrag nicht überschreiten darf. Sie können ferner vorsehen, dass die Erhöhung der Dividende oder der zurückzubehaltenden Kapitalreserven von der Dauer der Eintragung abhängt.

⁴ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Er macht den Aktionären das Reglement zugänglich.
(siehe Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8^{bis})

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p><i>Art. 675a</i> II. Zwischendividenden</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Statuten dies vorsehen; und 2. ein Zwischenabschluss vorliegt. <p>² Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Dividenden finden Anwendung (Art. 660 Abs. 1 und 3, 661, 671–674, 675 Abs. 2, 677, 678, 731 sowie 958e).</p>	<p><i>Art. 675a</i></p> <p>¹ Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen.</p> <p>² ...</p> <p>... prüfen. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.</p>	<p><i>Art. 675a</i></p> <p>² <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p><i>Art. 675a</i></p> <p>² <i>Festhalten</i></p>	<p><i>Art. 675a</i></p> <p>² <i>Festhalten</i></p>
<p>Art. 685d 3. Börsenkotierte Namenaktien a. Voraussetzungen der Ablehnung</p> <p>¹ Bei börsenkotierten Namenaktien kann die Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär nur ablehnen, wenn die Statuten eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien</p>	<p><i>Art. 685d Abs. 2</i></p>		<p><i>Art. 685d</i></p>	<p><i>Art. 685d</i></p>	<p><i>Art. 685d</i></p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
vorsehen, für die ein Erwerber als Aktionär anerkannt werden muss, und diese Begrenzung überschritten wird.					
² Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.	² Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem ablehnen, wenn dieser auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht. Sie kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch die Bank des Erwerbers gestellt wurde.		² ... auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Sie kann ...	² Festhalten	² Festhalten
³ Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.					
Art. 689a 2. Berechtigung gegenüber der Gesellschaft	<i>Art. 689a Abs. 2–4</i>		<i>Art. 689a</i>	<i>Art. 689a</i>	<i>Art. 689a</i>
¹ Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.					
² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Der Verwaltungsrat kann eine andere Art des Besitzes ausweises anordnen.	² Die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien kann ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt.		² wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Die Stimmrechte an Inhaberaktien kann nur ausüben, wer bei der Teilnahme an der Generalversammlung Namen und Wohnort bekannt gibt.	² Aktien vorlegt. Das Stimmrecht an Inhaberaktien kann nur ausüben, wer ...	² Aktien vorlegt. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer...
	³ Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.				
	⁴ Der Verwaltungsrat kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.				
Art. 689b 3. Vertretung des Aktionärs a. Im Allgemeinen	Art. 689b 3. Vertretung des Aktionärs a. Im Allgemeinen	Art. 689b	Art. 689b	Art. 689b	Art. 689b
¹ Wer Mitwirkungsrechte als Vertreter ausübt, muss die Weisungen des Vertretenen befolgen.	¹ Der Aktionär kann seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen.				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
					Mehrheit	Minderheit (Bauer, Caroni, Hefti)
² Wer eine Inhaberaktie aufgrund einer Verpfändung, Hinterlegung oder leihweisen Überlassung besitzt, darf die Mitgliedschaftsrechte nur ausüben, wenn er vom Aktionär hierzu in einem besonderen Schriftstück bevollmächtigt wurde.	² Die Organstimmrechtsvertretung ist unzulässig. Die Depotstimmrechtsvertretung ist unzulässig, wenn die Aktien der Gesellschaft an einer Börse kotiert sind.	² Die Organstimmrechtsvertretung und die Depotstimmrechtsvertretung sind unzulässig bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind.	² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 689b Abs. 3, Art. 689d Titel sowie Abs. 2 und 4, Art. 689f Abs. 1)	² Festhalten (siehe Art. 689b Abs. 3, Art. 689d Titel sowie Abs. 2 und 4, Art. 689f Abs. 1)	² Festhalten (= Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 689b Abs. 3, Art. 689d Titel sowie Abs. 2 und 4, Art. 689f Abs. 1)	² Gemäss Nationalrat (siehe Art. 689b Abs. 3, Art. 689d Titel sowie Abs. 2 und 4, Art. 689f Abs. 1)
	³ Setzt die Gesellschaft einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ein, so ist dieser verpflichtet, die Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.	³ einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter ein, so ...	³ Gemäss Bundesrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	³ Festhalten (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	³ Festhalten (= Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	³ Gemäss Nationalrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)
	⁴ Die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei				Mehrheit	Minderheit (Bauer, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p>der ordentlichen Revision (Art. 728 Abs. 2–6) sind entsprechend anwendbar.</p> <p>⁵ Als unabhängige Stimmrechtsvertreter können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften eingesetzt werden.</p>				
<p>Art. 689c b. Organvertreter</p> <p>Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von den Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann.</p>	<p>Art. 689c b. Unabhängige Stimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind</p> <p>¹ In Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.</p> <p>³ Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste</p>		Art. 689c	Art. 689c	Art. 689c

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Generalversammlung. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung dieses Organisationsmangels vorsehen.

⁴ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:

1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 703 Absatz 1 allgemeine Weisungen zu erteilen.

⁵ Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Sie können

^{4bis} Er behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen, sofern diese Auskunft gleichzeitig öffentlich zugänglich gemacht wird.

^{4bis} *Festhalten*

^{4bis} *Festhalten*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
	auch elektronisch erteilt werden.					
Art. 689d	Art. 689d	Art. 689d	Art. 689d	Art. 689d	Art. 689d	
					Mehrheit	Minderheit (Bauer, ...)
c. Depotvertreter ¹ Wer als Depotvertreter Mitwirkungsrechte aus Aktien, die bei ihm hinterlegt sind, ausüben will, ersucht den Hinterleger vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe. ² Sind Weisungen des Hinterlegers nicht rechtzeitig erhältlich, so übt der Depotvertreter das Stimmrecht nach einer allgemeinen Weisung des Hinterlegers aus; fehlt eine solche, so folgt er den Anträgen des Verwaltungsrates. ³ Als Depotvertreter gelten die dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Institute sowie gewerbsmäßige Vermögensverwalter.	c. Unabhängige Stimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind ¹ Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann. ² Enthalten die Statuten eine solche Bestimmung, so muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Aktionärs einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen, der mit der Vertretung beauftragt werden kann. Die Statuten regeln, bis zu welchem Zeitpunkt der Aktionär die Ernennung eines unabhängigen	c. Unabhängige Stimmrechtsvertretung und Organstimmrechtsvertretung in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind ² einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder ein Organ bezeichnen, dem die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann. (<i>Rest streichen</i>)	c. Gemäss Bundesrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	c. Festhalten (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	c. Festhalten (=gemäss Bundesrat) (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	c. Gemäss Nationalrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)
			² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	² Festhalten (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	² Festhalten (=gemäss Bundesrat) (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	² Gemäss Nationalrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)
					Mehrheit	Minderheit (Bauer, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
	Stimmrechtsvertreters beantragen kann.					
	³ Der Verwaltungsrat muss spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung allen Aktionären den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters mitteilen. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen.	³ Der Verwaltungsrat muss in diesem Fall spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung den Aktionären mitteilen, wen sie mit der Vertretung beauftragen können. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen. Die Statuten regeln die Einzelheiten der Bezeichnung des Vertreters.				
	⁴ Artikel 689c Absatz 4 Ziffern 1 und 2 findet Anwendung.	⁴ Artikel 689c Absatz 4 ist im Fall einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung wie auch einer Vertretung durch ein Organ anwendbar.	⁴ Gemäss Bundesrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	⁴ Festhalten (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	Mehrheit ⁴ Festhalten (=gemäss Bundesrat) (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	Minderheit (Bauer, ...) ⁴ Gemäss Nationalrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)
	Art. 689f e. Bekanntgabe	Art. 689f	Art. 689f	Art. 689f	Art. 689f	
	¹ Unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Unterlassen sie dies,	¹ Unabhängige Stimmrechtsvertreter, Organe und Depotvertreter ...	¹ Gemäss Bundesrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	¹ Unabhängige Stimmrechtsvertreter, Organstimmrechtsvertreter und Depotvertreter... (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	Mehrheit ¹ Festhalten (=gemäss Bundesrat) (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)	Minderheit (Bauer, ...) ¹ Gemäss Nationalrat (siehe Art. 689b Abs. 2, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

so sind die Beschlüsse der Generalversammlung unter den gleichen Voraussetzungen anfechtbar wie bei unbefugter Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 691).

² Der Vorsitzende teilt der Generalversammlung diese Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart mit. Unterlässt er dies, obschon ein Aktionär es verlangt hat, so kann jeder Aktionär die Beschlüsse der Generalversammlung mit Klage gegen die Gesellschaft anfechten.

Art. 697d

2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung

¹ Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre innerhalb von drei Monaten vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:

1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;
2. bei Gesellschaften,

Art. 697d

¹ ...

1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;

Art. 697d

Art. 697d

Art. 697d

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.

² Das Begehren auf Anordnung einer Sonderuntersuchung kann sich auf alle Fragen erstrecken, die Gegenstand des Begehrens um Auskunft oder Einsicht waren oder die in der Diskussion des Antrags auf Durchführung einer Sonderuntersuchung in der Generalversammlung angesprochen wurden, soweit ihre Beantwortung für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist.

³ Das Gericht ordnet die Sonderuntersuchung an, wenn die Gesuchsteller glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe Gesetz oder Statuten verletzt haben und die Verletzung geeignet ist, die Gesellschaft oder die Aktionäre zu schädigen.

Art. 699a
2. Bekanntmachung des Geschäftsberichts

¹ Im Vorfeld der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäfts-

² ...

... oder die in der
Beratung des Antrags auf
...

³ ...

... oder Statuten
verletzt und damit die Ge-
sellschaft oder die Aktio-
näre geschädigt haben.

Art. 699a
Streichen

³ *Gemäss Bundesrat*

³ *Festhalten*

Art. 699a

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

¹ Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der

³ *Festhalten*
(= *Gemäss Bundesrat*)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

bericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Der Verwaltungsrat teilt ihnen mit, wie sie Zugang zu diesen Dokumenten erlangen können. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt werden.

² Der Verwaltungsrat setzt den Aktionären in der Mitteilung über den Zugang zu den Dokumenten eine Frist, innerhalb der sie gemäss Artikel 699b schriftlich Traktanden verlangen und Anträge stellen können. Die Frist muss mindestens zehn Tage betragen.

³ Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte kostenlos auf Papier zugestellt werden.

Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

² Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden. (siehe Art. 856 Abs. 2)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<i>Art. 699b</i> 3. Traktandierungs- und Antragsrecht	<i>Art. 699b</i>	<i>Art. 699b</i>	<i>Art. 699b</i>	<i>Art. 699b</i>
	¹ Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen: 1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen; 2. in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.	¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...
	² Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.	1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: 3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;	1. <i>Gemäss Bundesrat</i>		1. Börse kotiert sind: 0,5 Prozent des Aktienkapitals ...
	³ Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.				
	⁴ Entspricht der Verwaltungsrat einem Begehren nicht, so können die Ge-				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p>suchsteller dem Gericht beantragen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechenden Begründungen in die Einberufung der Generalversammlung anzuordnen.</p> <p>⁵ In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.</p>				
Art. 700 2. Form	Art. 700 4. Inhalt der Einberufung	Art. 700	Art. 700	Art. 700	
¹ Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einzuberufen.	¹ Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit.				
² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.	² In der Einberufung sind bekanntzugeben: 1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; 2. die Verhandlungsgegenstände; 3. die Anträge des Verwaltungsrats und bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, eine kurze Begründung dieser Anträge; 4. gegebenenfalls die				
³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
den können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.	Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; 5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. ³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung von Bedeutung sind.	³ alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.	³ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.	³ <i>Festhalten</i>	
⁴ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.	⁴ Er darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen elektronisch zugänglich macht.	⁴, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.	⁴ Informationen auf geeignetem Weg ...	⁴ <i>Festhalten</i>	
	<i>Art. 701b</i> b. Ausländischer Tagungsort ¹ Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. ² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unab-		<i>Art. 701b</i> <i>Streichen</i>	<i>Art. 701b</i> <i>Festhalten</i>	<i>Art. 701b</i> Mehrheit <i>Festhalten</i> (= <i>Streichen</i>)
					Minderheit (Caroni, Bauer, Jositsch, Mazzone, Vara) Gemäss Nationalrat (= <i>Gemäss Bundesrat</i>)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	hängigen Stimmrechtsvertreter verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.				
Art. 702 III. Vorbereitende Massnahmen; Protokoll	<i>Art. 702 Abs. 2–5</i>	<i>Art. 702</i>	<i>Art. 702</i>	<i>Art. 702</i>	
¹ Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.					
² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest: 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;	² Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest: 1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung; 2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder vom Depotvertreter vertreten werden; 3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 5. die von den Aktionären	² ... 2. Stimmrechtsvertreter, von den Organvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;	² ...		
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.					

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

6. relevante technische Probleme, die ...

³ Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

³ Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden.

⁴ Es ist den Aktionären innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt werden.

⁴ Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

⁴ *Gemäss Bundesrat*

⁴ *Festhalten*

⁵ Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse bereits innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

⁵ ...

... Stimmenverhältnisse innerhalb von ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 704 2. Wichtige Beschlüsse	<i>Art. 704 Abs. 1 und 2</i>	<i>Art. 704</i>	<i>Art. 704</i>	<i>Art. 704</i>	<i>Art. 704</i>
¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;	¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der Nennwerte der Aktien, deren Stimmen abgegeben wurden, auf sich vereinigt, ist erforderlich für: 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;	¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für: ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;	2. die Zusammenlegung von Aktien; 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;	4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; <i>(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, ...)</i>	4. <i>Gemäss Bundesrat (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</i>	<i>Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:</i> 2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;	
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934; 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;	4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts; 5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des	4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Einräumung eines Vorzugsrechts; <i>(siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9^{bis}, ...)</i>	4. <i>Festhalten (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</i>	4. <i>Festhalten (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</i>	4. <i>Festhalten (=Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3^{bis}, ...)</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 8. die Auflösung der Gesellschaft.	Bankengesetzes vom 8. November 1934 ⁴ ; 6. die Umwandlung von Partizipations-scheinen in Aktien; 7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien; 8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;	8 ^{bis} . Statutenbestimmungen zur Ausrichtung einer erhöhten Dividende oder einer erhöhten Rückzahlung von Kapitalreserven; (siehe Art. 661a) 8 ^{ter} . Statutenbestimmungen zur Einräumung eines Vorzugsrechts; (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 9 ^{bis} , ...)	8 ^{bis} . <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	8 ^{bis} . <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	8 ^{bis} . <i>Festhalten</i> (=Streichen) (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)
	9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;	9 ^{bis} . die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; (siehe Art. 703 Abs. 2 ^{bis})	8 ^{ter} . <i>Streichen</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	8 ^{ter} . <i>Festhalten</i> (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)	8 ^{ter} . <i>Festhalten</i> (=Streichen) (siehe Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} , ...)
	10. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;			9. ... (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)	Mehrheit 9. <i>Streichen</i> (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)
					Minderheit (Caroni, ...) 9. <i>Gemäss Nationalrat</i> (=Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

12^{bis}. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
(siehe Art. 701d Abs. 2)

13. die Auflösung der Gesellschaft.

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt oder abgeschafft werden.

³ Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben, sind während sechs Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an statutarische Beschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien nicht gebunden.

² ...

... dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder abgeschafft werden.

² ...

... dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.
(siehe Art. 808b Abs. 2)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 705 VI. Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist berechtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie allfällige von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen.</p> <p>² Entschädigungsansprüche der Abberufenen bleiben vorbehalten.</p>	<p><i>Art. 705 Randtitel und Abs. 1</i> VI. Abberufungsrecht</p> <p>¹ Die Generalversammlung kann alle Personen und Unternehmen, die sie gewählt hat, abberufen.</p>			<p><i>Art. 705</i></p> <p><i>Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:</i></p> <p>¹ alle Personen, die sie gewählt hat, abberufen.</p>	
<p>Art. 713 2. Beschlüsse</p> <p>¹ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.</p> <p>² Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p><i>Art. 713 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen: 1. an einer Sitzung mit Tagungsort; 2. unter Verwendung elektronischer Mittel gemäss den Artikeln 701c–701e; 3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern sämtliche Mitglieder ihre Zustimmung zur Art der</p>	<p><i>Art. 713</i></p> <p>² ...</p> <p>3. ...</p>	<p><i>Art. 713</i></p> <p>² ...</p> <p>2. Mittel sinngemäss den Artikeln ...</p> <p>3. Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall</p>	<p><i>Art. 713</i></p> <p>² ...</p> <p>2. Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel ...</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	Beschlussfassung erteilt haben.	... erteilt haben. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.	der ...		
³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.	³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.				
Art. 716a 2. Unübertragbare Aufgaben	<i>Art. 716a Randtitel (Betrifft nur den französischen und den italienischen Text) sowie Abs. 1 Ziff. 3 und 7–9</i>	<i>Art. 716a</i>		<i>Art. 716a</i>	<i>Art. 716a</i>
¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über	¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;	¹ ... 3. <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)		¹ ...	¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

7. die Ergreifung von Massnahmen im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung;

8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
9. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts.

7. *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.
(siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff. 8 und Art. 810 Abs. 2 Ziff. 7 und 8)

8. *Streichen*
(siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7,...)

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 716b 3. Übertragung der Geschäftsführung</p>	<p><i>Art. 716b</i> IV. Übertragung der Geschäftsführung</p>	<p><i>Art. 716b</i></p>	<p><i>Art. 716b</i></p>	<p><i>Art. 716b</i></p>	
<p>¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</p>	<p>¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder anderen natürlichen Personen zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden.</p>	<p>¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)</p>	<p>¹ Sehen die Statuten nichts anderes vor, kann der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung Mitgliedern oder an Dritte übertragen. ...</p>	<p>¹ Sehen die Statuten nichts anderes vor, kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen. (<i>Rest streichen</i>)</p>	
<p>² Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich</p>	<p>² Das Organisationsreglement regelt namentlich: 1. die Organisation und die Ausschüsse des Verwaltungsrats; 2. die Organisation der Geschäftsführung; 3. die Berichterstattung; 4. den Umgang mit Interessenkonflikten; 5. welche Geschäfte der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedürfen.</p>	<p>^{1bis} Bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, kann die Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder anderen natürlichen Personen übertragen werden. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden.</p>	<p>² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich</p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
über die Organisation der Geschäftsführung.	<p>³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre und, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, die Gläubiger der Gesellschaft auf Anfrage schriftlich auf Papier oder in elektronischer Form über den Inhalt des Organisationsreglements gemäss Absatz 2 Ziffern 1–5.</p>	<p>oder in elektronischer Form über die Organisation der Geschäftsführung.</p> <p>³ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>)</p> <p>⁴ <i>Streichen</i></p>			
Art. 725a 2. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses	Art. 725a 2. Kapitalverlust	Art. 725a	Art. 725a	Art. 725a	
<p>¹ Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.</p> <p>² Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwal-</p>	<p>¹ Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktienkapital, gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so nimmt der Verwaltungsrat eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vor und ergreift Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts.</p>	<p>¹ dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere</p>	<p>¹ ... Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe ...</p>	<p>¹ (siehe Art. 6 Abs. 1 FusG)</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>tungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.</p>	<p>² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden.</p>	<p>Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. (siehe Art. 6 Abs. 1 FusG)</p>			
<p>³ Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.</p>	<p>³ Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.</p>	<p>² zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.</p>			
	<p>⁴ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.</p>	<p>⁴ <i>Streichen</i></p>	<p>⁴ <i>Gemäss Bundesrat</i></p>		
<p><i>Art. 725b</i> 3. Überschuldung</p>	<p>¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so muss der Verwaltungsrat</p>	<p><i>Art. 725b</i> ¹ so erstellt der Verwaltungs-</p>	<p><i>Art. 725b</i></p>	<p><i>Art. 725b</i></p>	<p><i>Art. 725b</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat**

unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten erstellen. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.

² Der Verwaltungsrat muss die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen.

³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so muss der Verwaltungsrat das Gericht benachrichtigen. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a des Schuldbeitreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889⁵.

Nationalrat

rat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss ...

...,
wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss ...

² Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernannt den zugelassenen Revisor.

³ ...
...,
überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet...

Ständerat**Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p>⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:</p> <p>1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst; oder</p> <p>2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenbilanzen, behoben werden kann und dass sich die Überschuldung nicht wesentlich erhöht.</p> <p>⁵ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.</p> <p>⁶ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.</p>	<p>⁴ ...</p> <p>1. ...</p> <p>... den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst und die Aussicht besteht, dass die Gesellschaft saniert werden kann; oder (siehe Art. 6 Abs. 1^{bis} FusG)</p> <p>2. wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert kurzer, den Umständen angemessener Frist behoben und die Gesellschaft saniert werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.</p>	<p>⁴ ...</p> <p>1. Gemäss Bundesrat (siehe Art. 6 Abs. 1^{bis} FusG)</p> <p>2. Gemäss Bundesrat</p>	<p>⁴ ...</p> <p>1. Festhalten (siehe Art. 6 Abs. 1^{bis} FusG)</p> <p>2. Festhalten</p>	<p>⁴ ...</p> <p>1. Festhalten (=Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 6 Abs. 1^{bis} FusG)</p> <p>2. Festhalten (=Gemäss Bundesrat)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 727 I. Revisionspflicht 1. Ordentliche Revision</p>	<p>Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c und 3 sowie 1^{bis}</p>			<p>Art. 727</p>	<p>Art. 727</p>
<p>¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:</p> <p>1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, b. Anlehensobligationen ausstehend haben, c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen; <p>2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; <p>3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.</p>	<p>¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:</p> <p>1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:</p> <p>c. <i>Betrifft nur den französischen Text.</i></p>				
	<p>3. <i>Betrifft nur den französischen Text.</i></p>				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	Mehrheit	Minderheit (Caroni, ...)
	^{1bis} Lautet das Grundkapital nicht auf Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 2 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.			^{1bis} (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)		^{1bis} Streichen (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)	^{1bis} Gemäss Nationalrat (=Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)
² Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.							
³ Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.							
	Art. 734a II. Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat	Art. 734a		Art. 734a	Art. 734a		
	¹ Im Vergütungsbericht sind alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt ausgerichtet hat an: <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrats; 2. gegenwärtige vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung 	¹ ...		¹ ...	¹ ...		

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

betraute Personen
(Geschäftsleitung);
3. gegenwärtige Mitglieder
des Beirats;
4. frühere Mitglieder des
Verwaltungsrats, der
Geschäftsleitung und des
Beirats, sofern sie in ei-
nem Zusammenhang mit
der früheren Tätigkeit als
Organ der Gesellschaft
stehen; ausgenommen
sind Leistungen der beruf-
lichen Vorsorge.

4. ...

... als
Organ der Gesellschaft
stehen oder nicht marktüb-
lich sind; ausgenommen
sind Leistungen der beruf-
lichen Vorsorge.

4. Festhalten
(siehe Art. 735c Ziff. 4)

4. Gemäss Bundesrat
(siehe Art. 735c Ziff. 4)

² Als Vergütungen gelten
insbesondere:

1. Honorare, Löhne, Boni-
fikationen und
Gutschriften;
2. Tantiemen, Beteiligun-
gen am Umsatz und an-
dere Beteiligungen am
Geschäftsergebnis;
3. Dienst- und Sach-
leistungen;
4. die Zuteilung von Be-
teiligungspapieren,
Wandel- und Options-
rechten;
5. Antrittsprämien;
6. Bürgschaften, Garantie-
verpflichtungen, Pfandbe-
stellungen und andere
Sicherheiten;
7. der Verzicht auf
Forderungen;
8. Aufwendungen, die
Ansprüche auf Vorsorge-
leistungen begründen oder
erhöhen;
9. sämtliche Leistungen
für zusätzliche Arbeiten;

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
	<p>10. Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.</p> <p>³ Die Angaben zu den Vergütungen umfassen:</p> <p>1. den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;</p> <p>2. den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;</p> <p>3. den Gesamtbetrag für den Beirat und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds;</p> <p>4. gegebenenfalls den auf jedes Mitglied der Geschäftsleitung entfallenden Teil des Zusatzbetrags (Art. 735a) unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds.</p>	<p>³ ...</p> <p>4. gegebenenfalls die Namen und Funktionen der Mitglieder der Geschäftsleitung, an die Zusatzbeträge bezahlt wurden.</p>			
	<p><i>Art. 734e</i> VI. Tätigkeiten bei anderen Unternehmen</p>	<p><i>Art. 734e</i> <i>Streichen</i></p>	<p><i>Art. 734e</i> <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p><i>Art. 734e</i> <i>Festhalten</i></p>	<p><i>Art. 734e</i> <i>Festhalten</i> <i>(= Gemäss Bundesrat)</i></p>
	<p>¹ Der Vergütungsbericht nennt die Funktionen</p>				

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
	<p>der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in anderen Unternehmen gemäss Artikel 626 Absatz 2 Ziffer 1.</p> <p>² Die Angaben umfassen den Namen des Mitglieds, die Bezeichnung des Unternehmens und die ausgeübte Funktion.</p>				
	<p><i>Art. 735a</i> II. Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung</p>	<i>Art. 735a</i>	<i>Art. 735a</i>	<i>Art. 735a</i>	<i>Art. 735a</i>
	<p>¹ Für den Fall, dass die Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv abstimmt, können die Statuten einen Zusatzbetrag vorsehen für die Vergütungen von Personen, die nach der Abstimmung neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden.</p>				
	<p>² Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.</p>	<p>² ...</p> <p>... bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder oder für die Vergütungen, die durch die</p>	² <i>Gemäss Bundesrat</i>	² <i>Festhalten</i>	² <i>Festhalten (=Gemäss Bundesrat)</i>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
		Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen, ausreicht.			
	³ Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.				
	<i>Art. 735c</i> F. Unzulässige Vergütungen I. In der Gesellschaft	<i>Art. 735c</i>	<i>Art. 735c</i>	<i>Art. 735c</i>	<i>Art. 735c</i>
	Folgende Vergütungen für gegenwärtige und frühere Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats oder für ihnen nahestehende Personen sind unzulässig: 1. Abgangsentschädigungen, die vertraglich vereinbart oder statutarisch vorgesehen sind; nicht als Abgangsentschädigungen gelten Vergütungen, die bis zur Beendigung der Vertragsverhältnisse (Art. 735b) geschuldet sind; 2. Entschädigungen aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots;	... 1. Vergütungen, die bis zur Beendigung der Verträge geschuldet sind; 2. Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, oder aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots;

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
			2 ^{bis} . Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels;	2 ^{bis} . <i>Streichen</i>	2 ^{bis} . <i>Festhalten</i>
			2 ^{ter} . Entschädigungen im Rahmen von Aufhebungsvereinbarungen;	2 ^{ter} . <i>Streichen</i>	2 ^{ter} . <i>Festhalten</i>
	3. Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots, die den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Jahre übersteigen;	3. <i>Streichen</i>			
	4. nicht marktübliche Vergütungen im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit als Organ der Gesellschaft;	4. <i>Streichen</i>	4. <i>Gemäss Bundesrat</i>	4. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 734a Ziff. 4)	4. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 734a Ziff. 4)
	5. Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren;				
	6. Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden;				
	7. Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon;				
	8. Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und erfolgsabhängige Vergütungen, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind;				
	9. die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten, deren Grundsätze in den Statuten nicht vorgesehen sind.				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 757 II. Ansprüche im Konkurs	Art. 757 Abs. 4	Art. 757	Art. 757	Art. 757	Art. 757
<p>¹ Im Konkurs der geschädigten Gesellschaft sind auch die Gesellschaftsgläubiger berechtigt, Ersatz des Schadens an die Gesellschaft zu verlangen. Zunächst steht es jedoch der Konkursverwaltung zu, die Ansprüche von Aktionären und Gesellschaftsgläubigern geltend zu machen.</p> <p>² Verzichtet die Konkursverwaltung auf die Geltendmachung dieser Ansprüche, so ist hierzu jeder Aktionär oder Gläubiger berechtigt. Das Ergebnis wird vorab zur Deckung der Forderungen der klagenden Gläubiger gemäss den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 verwendet. Am Überschuss nehmen die klagenden Aktionäre im Ausmass ihrer Beteiligung an der Gesellschaft teil; der Rest fällt in die Konkursmasse.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Abtretung von Ansprüchen der Gesellschaft gemäss Artikel 260 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889.</p>					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	⁴ In die Berechnung des Schadens der Gesellschaft sind Forderungen von Gesellschaftsgläubigern, die im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurückgetreten sind, nicht mit einzubeziehen.	⁴ <i>Streichen</i>	⁴ <i>Gemäss Bundesrat</i>	⁴ <i>Festhalten</i>	⁴ <i>Festhalten (=Gemäss Bundesrat)</i>
Art. 759 C. Solidarität und Rückgriff	<i>Art. 759 Randtitel und Abs. 2–4</i> C. Differenzierte Solidarität und Rückgriff	<i>Art. 759</i> C. <i>Streichen</i>	<i>Art. 759</i> <i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Art. 759</i> <i>Festhalten</i>	
¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.					
² Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass der Richter im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.	² Personen, die der Revisionshaftung unterstehen und die einen Schaden lediglich fahrlässig mitverursacht haben, haften bis zu dem Betrag, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müssten.	² <i>Streichen</i>			
³ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter in Würdigung aller Umstände bestimmt.	³ Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam verklagen und verlangen, dass das Gericht im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.	³ <i>Streichen</i>			

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p>⁴ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Gericht in Würdigung aller Umstände bestimmt.</p>	<p>⁴ <i>Streichen</i></p>			
<p>Art. 760 D. Verjährung</p>	<p><i>Art. 760 Abs. 1</i></p>		<p><i>Art. 760</i></p>	<p><i>Art. 760</i></p>	
<p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.</p>	<p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in drei Jahren von dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.</p>		<p>¹ ...</p> <p>..., vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.</p>	<p>¹ ...</p> <p>..., vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und deren Durchführung still. (siehe Art. 919 Abs. 1)</p>	
<p>² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.</p>					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates		
Art. 773 B. Stammkapital	Art. 773 B. Stammkapital		Art. 773	Art. 773	Art. 773		
Das Stammkapital muss mindestens 20 000 Franken betragen	¹ Das Stammkapital beträgt mindestens 20 000 Franken.						
	² Zulässig ist auch ein Stammkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Die Bestimmungen des Aktienrechts über das Aktienkapital in einer ausländischen Währung finden sinngemäss Anwendung.		² <i>Streichen</i> (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)	² <i>Festhalten</i> (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)	² <i>Festhalten</i> (= <i>Streichen</i>) (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)	Mehrheit	Minderheit (Caroni, ...)
							² <i>Gemäss Nationalrat</i> (= <i>Gemäss Bundesrat</i>) (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)
Art. 808b 3. Wichtige Beschlüsse	Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6^{bis}, 8 und 10^{bis}			Art. 808b	Art. 808b		Art. 808b
¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für: 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen; 3. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;	¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:			¹ ...	¹ ...		¹ ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>4. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;</p> <p>5. die Erhöhung des Stammkapitals;</p> <p>6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;</p> <p>7. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer sowie der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen;</p> <p>8. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;</p> <p>9. den Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;</p> <p>10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>11. die Auflösung der Gesellschaft.</p> <p>² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können</p>	<p>⁶^{bis}. den Wechsel der Währung für das Stammkapital;</p> <p>8. <i>Betrifft nur den französischen Text.</i></p> <p>¹⁰^{bis}. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;</p>			<p>⁶^{bis}. (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)</p> <p>Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:</p> <p>² ...</p>	<p>Mehrheit</p> <p>⁶^{bis}. <i>Streichen</i> (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)</p> <p>Minderheit (Caroni, ...)</p> <p>⁶^{bis}. <i>Gemäss Nationalrat (=Gemäss Bundesrat)</i> (siehe Art. 621 Abs. 2, ...)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.				... eingeführt, geändert oder aufgehoben werden. (siehe Art. 704 Abs. 2)	
Art. 810 II. Aufgaben der Geschäftsführer	<i>Art. 810 Abs. 2 Ziff. 3, 5, 7 und 8</i>			<i>Art. 810</i>	
¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.					
² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jah-	² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung; 5. die Erstellung des Geschäftsberichts;			² ...	<i>Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:</i> 3. <i>Streichen</i>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

resrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung);
 6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

7. die Ergreifung von Massnahmen im Falle einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder eines Kapitalverlusts;

8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

³ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, beziehungsweise der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:
 1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
 2. Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
 3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung. (siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff 7, ...)
Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:

8. *Streichen*
 (siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff 7, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 832 II. Statuten 1. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt	<i>Art. 832 Ziff. 1 und 3–5</i>		<i>Art. 832</i>	<i>Art. 832</i>	<i>Art. 832</i>
Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: 1. den Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft; 2. den Zweck der Genossenschaft; 3. eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder andern Leistungen sowie deren Art und Höhe; 4. die Organe für die Verwaltung und für die Revision und die Art der Ausübung der Vertretung; 5. die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen.	Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über: 1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 3. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 5. die Form der Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Genossenschafter.	
Art. 833 2. Weitere Bestimmungen	<i>Art. 833 Ziff. 3, 5 und 8</i>		<i>Art. 833</i>	<i>Art. 833</i>	<i>Art. 833</i>
Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten: 1. Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine); 2. Bestimmungen über nicht durch Einzahlung geleistete Einlagen auf das Genossenschaftskapital (Sacheinlagen),	Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:	
			4. <i>Gemäss geltendem Recht</i>	4. <i>Festhalten</i>	4. <i>Festhalten (=Gemäss geltendem Recht)</i>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

deren Gegenstand und deren Anrechnungsbetrag, sowie über die Person des einlegenden Genossenschafters;

3. Bestimmungen über Vermögenswerte, die bei der Gründung übernommen werden, über die hierfür zu leistende Vergütung und über die Person des Eigentümers der zu übernehmenden Vermögenswerte;

4. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über den Eintritt in die Genossenschaft und über den Verlust der Mitgliedschaft;

5. Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter;

6. von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Organisation, die Vertretung, die Abänderung der Statuten und über die Beschlussfassung der Generalversammlung;

7. Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes;

8. Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Reinertrages und des Liquidationsüberschusses.

3. *Aufgehoben*

5. Bestimmungen über die persönliche Haftung, die Nachschusspflicht und Nebenleistungspflichten der Genossenschafter sowie die Art und Höhe dieser Pflichten;

8. Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns und des Liquidationsüberschusses.

5. ...

...,
die Nachschusspflicht sowie eine Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder andern Leistungen sowie deren Art und Höhe;

5. ...

...,
die Nachschusspflicht und eine Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder anderen Leistungen sowie die Art und Höhe der entsprechenden Leistungen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Art. 856 II. Kontrollrecht der Genossenschafter 1. Bekanntgabe der Bilanz</p>	<p><i>Art. 856 Randtitel und Abs. 2</i> 1. Bekanntmachung des Geschäftsberichts</p>			<p><i>Art. 856</i></p>	
<p>¹ Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder der Urabstimmung, die über die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zu entscheiden hat, sind diese mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.</p>				<p><i>Rückkommen mit Zustimmung der RK-S vom 28. Oktober 2019:</i></p>	
<p>² Die Statuten können bestimmen, dass jeder Genossenschafter berechtigt ist, auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Betriebsrechnung und der Bilanz zu verlangen.</p>	<p>² Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Genossenschaft verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte kostenlos auf Papier zugestellt werden.</p>			<p>² Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden. (siehe Art. 699a Abs. 2)</p>	
<p>Art. 919 D. Verjährung</p>	<p><i>Art. 919 Abs. 1</i></p>		<p><i>Art. 919</i></p>	<p><i>Art. 919</i></p>	<p><i>Art. 919</i></p>
<p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestim-</p>	<p>¹ Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden</p>		<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

mungen verantwortlichen Personen verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.

Bestimmungen verantwortlichen Personen verjährt in drei Jahren von dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet.

..., vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

..., vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. Die Frist steht während des Verfahrens auf Anordnung einer Sonderuntersuchung und deren Durchführung still.
(siehe Art. 760 Abs. 1)

..., vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.
(siehe Art. 760 Abs. 1)

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 958b

2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung

Art. 958b Abs. 3

Art. 958b

Art. 958b

Art. 958b

¹ Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.

² Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

**Kommission
des Ständerates**

Franken nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.

³ Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes gemäss Absatz 2 der Jahresdurchschnittskurs massgebend.

³ *Streichen*
(siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

³ *Festhalten*
(siehe Art. 621 Abs. 2, ...)

³ ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<i>Anhang (Ziff. II)</i>			<i>Anhang (Ziff. II)</i>	<i>Anhang (Ziff. II)</i>
	Änderungen anderer Erlasse		Änderungen anderer Erlasse	Änderungen anderer Erlasse	Änderungen anderer Erlasse
	Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:
	1. Zivilgesetzbuch⁶			1. ...	
Art. 84a C ^{bis} . Massnahmen bei Überschuldung und Zah- lungsunfähigkeit	Art. 84a C ^{bis} . Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung			Art. 84a	
¹ Besteht begründete Be- sorgnis, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten länger- fristig nicht mehr erfüllen kann, so stellt das oberste Stiftungsorgan auf Grund der Veräusserungswerte eine Zwischenbilanz auf und legt sie der Revisi- onsstelle zur Prüfung vor. Verfügt die Stiftung über keine Revisionsstelle, so legt das oberste Stiftungs- organ die Zwischenbilanz der Aufsichtsbehörde vor.	¹ Bei drohender Zahlungs- unfähigkeit oder Über- schuldung muss das oberste Stiftungsorgan umgehend die Aufsichts- behörde benachrichtigen.				
² Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung überschuldet ist oder ihre Verbindlichkeiten länger- fristig nicht erfüllen kann, so legt sie die Zwischenbi- lanz der Aufsichtsbehörde vor.	² Stellt die Revisionsstelle fest, dass die Stiftung zahlungsunfähig oder überschuldet ist, so benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde.				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>³ Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen.</p>	<p>³ Die Aufsichtsbehörde hält das oberste Stiftungsorgan zur Einleitung der erforderlichen Massnahmen an. Bleibt dieses untätig, so trifft die Aufsichtsbehörde die nötigen Massnahmen oder benachrichtigt das Gericht.</p>				
<p>⁴ Nötigenfalls beantragt die Aufsichtsbehörde vollstreckungsrechtliche Massnahmen; die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Eröffnung oder den Aufschub des Konkurses sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>⁴ Zur Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind die Bestimmungen des Aktienrechts⁷ entsprechend anwendbar.</p>			<p>⁴ Die Bestimmungen des Aktienrechts zur Ermittlung der Überschuldung sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen sind entsprechend anwendbar. (siehe Art. 725 OR)</p>	
	<p>2. Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003⁸</p>	<p>2. ...</p>	<p>2. ...</p>	<p>2. ...</p>	<p>2. ...</p>
<p>Art. 6 Fusion von Gesellschaften im Fall von Kapitalverlust oder Überschuldung</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 und 1^{bis}</p>	<p>Art. 6</p>	<p>Art. 6</p>	<p>Art. 6</p>	<p>Art. 6</p>
<p>¹ Eine Gesellschaft, deren Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und deren gesetzliche Reserven zur Hälfte nicht mehr gedeckt sind oder die überschuldet ist, kann mit einer anderen Gesellschaft nur fusionieren, wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung ver-</p>	<p>¹ Eine Gesellschaft, deren Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten zwei Drittel der Summe aus Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital, gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken oder die überschuldet ist, kann mit einer anderen Gesellschaft nur</p>	<p>¹ Genossenschaftskapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve ... (siehe Art. 725a Abs. 1)</p>		<p>¹ abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktien-, ... (siehe Art. 725a Abs. 1 OR)</p>	
	<p>⁷ SR 220 ⁸ SR 221.301</p>				

Geltendes Recht

fügt. Diese Voraussetzung entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger zurücktreten.

Bundesrat

fusionieren, wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt.

^{1bis} Diese Voraussetzung entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Ausmass der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der geschuldete Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung vom Rangrücktritt umfasst sind.

Nationalrat

^{1bis} ...

... umfasst sind und die Aussicht besteht, dass die Gesellschaft saniert werden kann. (siehe Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1)

Ständerat

^{1bis} Gemäss Bundesrat (siehe Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1)

Nationalrat

^{1bis} Festhalten (siehe Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1)

**Kommission
des Ständerates**

^{1bis} Festhalten (=Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1)

² Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss dem Handelsregisteramt eine Bestätigung einer zugelassenen Revisionsexpertin oder eines zugelassenen Revisionsexperten einreichen, wonach die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
	5. Strafgesetzbuch⁹	5. ...	5. ...	5. ...	
Art. 154 <i>Aufgehoben</i>	<p><i>Art. 154</i> Strafbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, unzulässige Vergütungen nach Artikel 735c Ziffern 1, 6 und 7 des Obligationen-rechts (OR)¹⁰, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 735d Ziffer 1 OR, ausrichtet oder bezieht.</p> <p>² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrats einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind:</p> <p>1. die Geschäftsführung entgegen Artikel 716b Absatz 1 erster Satz OR ganz oder zum Teil einer juristischen Person überträgt;</p>		<i>Art. 154</i>	<i>Art. 154</i>	
			² ...	² ...	

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 220

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
	<p>2. eine Organ- oder Depotstimmrechtsvertretung einsetzt (Art. 689b Abs. 2 OR);</p> <p>3. verhindert, dass:</p> <p>a. die Statuten die Bestimmungen nach Artikel 626 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 OR enthalten,</p> <p>b. die Generalversammlung jährlich und einzeln die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wählen kann (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1–3 OR),</p> <p>c. die Generalversammlung über die Vergütungen, die der Verwaltungsrat für sich selbst, die Geschäftsleitung und den Beirat festgelegt hat, abstimmen kann (Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR),</p> <p>d. die Aktionäre oder ihre Vertreter ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (Art. 689c Abs. 5 OR).</p>		2. Streichen	2. Festhalten	
	<p>³ Nimmt der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung einer Tat nach Absatz 1 oder 2 lediglich in Kauf, so macht er sich nach diesen Bestimmungen nicht strafbar.</p>				
	<p>⁴ Für die Berechnung der Geldstrafe ist das Gericht</p>				

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

**Kommission
des Ständerates**

nicht an die maximale Höhe des Tagessatzes (Art. 34 Abs. 2 erster Satz) gebunden; die Geldstrafe darf jedoch das Sechsfache der Jahresvergütung, die im Zeitpunkt der Tat mit der betroffenen Gesellschaft vereinbart ist, nicht übersteigen.

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹¹ über die direkte Bundessteuer

6. ...

6. ...

Art. 80 Bemessung des Reingewinns

Art. 80 Abs. 1^{bis}

Art. 80

Art. 80

¹ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

^{1bis}
(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)

Mehrheit

^{1bis} *Streichen*
(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)

Minderheit (Caroni, ..)

^{1bis} *Gemäss Nationalrat (=Gemäss Bundesrat)*
(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)

² Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reser-

11 SR 642.11

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
ven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.					
	7. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden			7. ...	7. ...
Art. 31	<i>Art. 31 Abs. 3^{bis} und 5</i>			Art. 31	Art. 31
¹ Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.					
² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Die Steuerpflichtigen müssen in jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, einen Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellen. Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, so bestimmt sich der Steuersatz für die Gewinnsteuer nach dem auf zwölf Monate berechneten Reingewinn.					
³ Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.					

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

**Kommission
des Ständerates**

Mehrheit

Minderheit (Caroni, ..)

^{3bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

^{3bis}
(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)

^{3bis} *Streichen*
(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)

^{3bis} *Gemäss Nationalrat (=Gemäss Bundesrat)*
(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)

⁴ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode

⁵ Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

⁵
(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)

Mehrheit

Minderheit (Caroni, ..)

⁵ *Streichen*
(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)

⁵ *Gemäss Nationalrat (=Gemäss Bundesrat)*
(siehe Art. 621 Abs. 2 OR, ...)